

Stellungnahme der FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Hövelhof

Bezüglich der geplanten Rechtsform für das interkommunale Gewerbegebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der Gemeinde Hövelhof ist die FDP-Fraktion der Gemeinde Hövelhof der Auffassung, dass hier die Rechtsform einer GmbH ungeeignet ist.

Gerade in Zeiten einer angespannten Haushaltslage sollte auf den sparsamen Einsatz von Steuermitteln geachtet werden. Der Zweckverband ist auch unter diesem Gesichtspunkt besser geeignet als die bislang favorisierte GmbH. Hier müssen von Anfang an die Weichen richtig gestellt werden, da falsche Entscheidungen in der Regel oft nicht revidiert werden oder nur sehr aufwändig zu ändern sind. Die Argumente für einen Zweckverband sind nachfolgend aufgeführt:

- Zweckverbände sind kreditwürdiger als Gesellschaften mit beschränkter Haftung und können zinsgünstigere Kredite in Anspruch nehmen
- Im Zweckverband gilt das Personalvertretungsgesetz und nicht das Betriebsverfassungsgesetz
- Es bleibt bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts: sowohl hoheitliche als auch privatwirtschaftliche Leistungen können erbracht werden. Nur die Leistungen, die im Bereich eines Betriebes gewerblicher Art erbracht werden, sind steuerpflichtig. GmbH sind per se laut Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerrecht immer steuerpflichtig, d.h. alle erbrachten Leistungen unterliegen diesen Steuergesetzen
- Eine GmbH ist den Gemeinden wesensfremd und das später zu zahlende Geschäftsführergehalt einer GmbH dürfte mit Sicherheit über den Vergütungen des öffentlichen Dienstes liegen
- Rechts- und Beratungskosten lassen sich auf ein Minimum reduzieren, Mustersatzungen liegen vor und können angepasst werden
- Prüfungskosten entfallen und Buchführungssysteme, die bereits jetzt im Einsatz sind, lassen sich für die Abbildung des Zweckverbandes nutzen
- Know-how aus der Vergangenheit (hier wäre bspw. die Volkshochschule zu nennen, die ebenfalls als Zweckverband betrieben wird) lässt sich nutzen
- Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses entfallen, da nicht unbedingt Steuerberatungskosten entstehen
- Eine Prüfung nach den §§ 53, 54 HGrG kann entfallen
- Beamte können im Zweckverband beschäftigt werden
- Und zuletzt: Sie nutzen eine Rechtsform, die der Landesgesetzgeber explizit für die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Verfügung gestellt hat



Zu klären wird noch sein, wie die Aufteilung der Einnahmen zwischen den beiden Kommunen geregelt werden. Zu hoffen ist, dass Hövelhof angemessen im Rahmen der Vertragsverhandlungen berücksichtigt wird.

FDP-Fraktionsvorsitzender
André Klocksinn